

Förderrichtlinie der Stadt Eschweiler zur Förderung von Solarkollektoranlagen vom 08.09.1999, geändert 02.10.2001

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die Installationen von Solaranlagen im Stadtgebiet Eschweiler zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur CO₂-Reduzierung zu leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die Stadt Eschweiler nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung.

1.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

1.2 Der Bürgermeister entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die Errichtung von Solarkollektoranlagen einschließlich Speicher und Luftkollektoren zur Warmwasserbereitung und zur Unterstützung der Raumheizung. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung oder Typprüfungszeugnis gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 - Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften, und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Anwesen sind, die mit Solaranlagen versehen wurden.

- Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

3.2 Die Anwesen müssen auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler liegen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

4.1 Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen

4.2 die Anforderungen der Punkte 2 und 3 erfüllt sind,

4.3 die Maßnahme fertig gestellt und abgerechnet ist,

4.4 die Originalrechnungen vorgelegt werden,

4.5 die Antragstellung im Jahr der Errichtung der Anlage erfolgt,

4.6 die Installation der Anlage durch Fachunternehmer bestätigt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht zurückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).

5.2 Die Grundförderung beträgt 155,00 € pro Anlage zur Warmwasserbereitung bzw. 255,00 € pro Anlage mit Unterstützung der Raumheizung.

...

- 5.3 Für jeden angefangenen m² errichtete Kollektorfläche werden weitere 26,00 € Förderung bewilligt.
- 5.4 Der Förderhöchstbetrag beträgt 510,00 €
- 5.5 Die Gesamtförderung einer Anlage darf 50 Prozent der Herstellungskosten einer Anlage nicht überschreiten. Bei der Gesamtförderung sind die öffentlichen und privaten Zuschüsse anderer Stellen anzurechnen.

6. **Verfahren**

- 6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind an die Stadt Eschweiler, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, einzureichen.
- 6.2 Die Anträge sind formlos zu stellen.
- 6.3 Den Anträgen sind die Originalrechnungen beizulegen.

Eine Bestätigung eines Fachunternehmers auf beigefügtem Vordruck über die Errichtung der Anlage ist mit einzureichen.
- 6.4 Eine Erklärung des Antragstellers auf beigefügtem Vordruck über weitere beantragte und noch zu beantragende Zuschüsse ist ebenfalls beizufügen.
- 6.5 Alle eingereichten Unterlagen zu 6.3 werden nach erfolgter Förderung an den Antragsteller zurückgegeben.

7. **Inkrafttreten dieser Richtlinie**

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2002 in Kraft.

Anlage zur Förderrichtlinie von Sonnenkollektoren

Fachunternehmerbescheinigung über die Errichtung einer Solaranlage zur

- Warmwasserbereitung
- Warmwasserbereitung und zur Unterstützung der Raumheizung

Der Eigentümer / Pächter / Mieter der Anlage ist:

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Die Anlage wurde auf dem

Ein/Zweifamilienhaus

Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten

Straße: _____

Ort: _____

errichtet und am _____ fertig gestellt sowie in Betrieb genommen.

- Die Anlage dient der Warmwasserbereitung
- Die Anlage dient der Warmwasserbereitung und der Unterstützung der Raumheizung.

Die Kollektorengesamtfläche beträgt _____ m².

Es wurden _____ (Anzahl) Kollektoren des Fabrikates _____,
Typ _____ verwendet. Für die Kollektoren liegt eine Bauartzulassung bzw.
ein Typprüfzeugnis vor.

Der Warmwasserspeicher hat ein Volumen von _____ Liter.

Die DVGW-Richtlinien sowie die DIN-Normen 1988 und 4757 wurden eingehalten.

(Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift der Firma)

Anlage zur Förderrichtlinie von Sonnenkollektoren

Erklärung über beantragte und noch zu beantragende Zuschüsse zur Förderung von Solaranlagen

Die Fördersituation durch Zuschüsse für die Installation privater Sonnenkollektoranlagen stellt sich z. Zt. (03.03.2009) wie folgt dar:

1. Förderprogramm Bund 2010

- Kollektorfläche für Anlagen ausschließlich zur Warmwasserbereitung: 60,00 €/m²
mindestens jedoch 410,00 €
(im Neubau: 45 €/m², mindestens jedoch 307,50 €)
- Kollektorfläche für Anlagen zusätzlich mit Heizungsunterstützung bis 40 m²: 105,00 €/m²
- Kollektorfläche für Anlagen zusätzlich mit Heizungsunterstützung ab dem 41 m² bei Ein- oder Zweifamilienhäusern: 45,00 €/m²
(im Neubau: 78,75 €/m², ab dem 41. m² 33,75 €/m²)
- Erweiterung einer Anlage: 45,00 € pro m² zusätzlicher Kollektorfläche

Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten **nach Betriebsbereitschaft der Anlage** zu stellen!

2. Land NRW (progres.nrw)

Thermische Solaranlagen mit einer Mindestkollektorfläche: 10 m² bei Flachkollektoren und 6 m² bei Vakuumröhrenkollektoren (bzw. 4 oder 2,5 m² in Passivhäusern oder „3-Liter-Häusern“ innerhalb der „50 Solarsiedlungen in NRW“) und nur in Verbindung mit einer Wärmeerzeugungsanlage mit Inbetriebnahme ab 2004.

2.1 Zuschuss in Höhe von 200,00 €/m² installierter Solarkollektorfläche

- 2.1.1 in Gebäuden als Multiplikatoranlagen
- 2.1.2 an Passivhäusern, sog. „3-Liter-Häusern“ in Solarsiedlungen
- 2.1.3 im Rahmen des Programms „50 Solarsiedlungen in NRW“
- 2.1.4 in Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten
- 2.1.5 als Versorgungsanlage für die Versorgung mehrerer Gebäude
- 2.1.6 in Gewerbegebieten und als Multiplikatoranlagen

2.2 300,00 €/m² installierter Kollektorfläche für die Erzeugung solarer Prozesswärme in Verbindung mit Vakuumröhrenkollektoren.

Die Antragstellung muss **vor Maßnahmenbeginn bis zum 14.10. 2010** erfolgen. **Förderung gilt nicht für Neubauten, deren Baugenehmigung aus dem Jahr 2009 stammt.**

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen des Landes NRW ist nicht zulässig.

3. Kreis Aachen

Auszug aus der Förderrichtlinie vom 16.12.2004

- 3.1 Die **Grundförderung** beträgt pro versorgter Wohneinheit oder Sporteinrichtung bei
 - 3.1.1 Errichtung von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung **oder** zur Heizungsunterstützung = 150,00 €
 - 3.1.2 bestehenden Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung, die zur Heizungsunterstützung erweitert/ausgebaut werden= 150,00 €
 - 3.1.3 Errichtung von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung **und** zur Heizungsunterstützung = 300,00 €
 - 3.1.4 Errichtung von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung zur Wärmeerzeugung = 500,00 €
- 3.2 Bei Solarkollektoranlagen werden für jeden angefangenen m² errichtete Kollektorfläche weitere 25,00 € Förderung bewilligt.
- 3.3 Bei Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung zur Wärmeerzeugung werden zusätzlich je kW-Nennleistung weitere 25,00 € Förderung bewilligt.

- | | | |
|-----|--|------------|
| 3.4 | Der Förderhöchstbetrag für Ein- und Zweifamilienhäuser beträgt bei | |
| | - Anlagen nach Ziffer 3.1.1 = | 400,00 € |
| | - Anlagen nach Ziffer 3.1.2 = | 1.000,00 € |
| | - Anlagen nach Ziffer 3.1.3 = | 2.000,00 € |
| | - Anlagen nach Ziffer 3.1.4 = | 2.000,00 € |
| | | |
| 3.5 | Der Förderhöchstbetrag für Mehrfamilienhäuser und für Vereinsheime in Sporteinrichtungen beträgt bei | |
| | - Anlagen nach Ziffer 3.1.1 = | 1.500,00 € |
| | - Anlagen nach Ziffer 3.1.2 = | 2.500,00 € |
| | - Anlagen nach Ziffer 3.1.3 = | 4.000,00 € |
| | - Anlagen nach Ziffer 3.1.4 = | 4.000,00 € |
| | | |
| 3.6 | Bei Ausbau/Erweiterung bestehender und durch den Kreis Aachen geförderter Solarkollektoranlagen wird die bereits gewährte Förderung bei der Ermittlung des Förderhöchstbetrages angerechnet. | |
| | | |
| 3.7 | Soweit Zuwendungen aus Bundes-, Landesmittel oder sonstigen Kommunalmittel beantragt oder gewährt werden oder worden sind, sind die dortigen Bewilligungsbestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu beachten. | |

Die Antragstellung muss **nach Fertigstellung und Abrechnung der Anlage** innerhalb eines Jahres erfolgen.

4. **Stadt Eschweiler**

155,00 € pro Anlage zur Warmwasserbereitung + 26,00 €/m² Solarkollektorfläche

255,00 € pro Anlage zur Warmwasserbereitung und zur Unterstützung der Raumheizung + 26,00 €/m² Solarkollektorfläche

Maximale Förderung 510,00 €

Die Gesamtförderung darf 50 Prozent der Herstellungskosten nicht übersteigen.

5. **EWV**

50,00 € pro Anlage

Mindestkollektorfläche: 4 m² bzw. 2, 5 m² bei Vakuumkollektoren

Förderung nur für Erdgaskunden der EWV

Hiermit erkläre(n) ich (wir), dass ich (wir) Zuschüsse aus dem

- Förderprogramm Bund
- progres.nrw
- Förderprogramm Kreis Aachen
- EWV

beantragt habe(n) bzw. beantragen werde(n).

Sollte die Gesamtförderung aus Nr. 1-5 50 Prozent der Herstellungskosten übersteigen, ist die Stadt Eschweiler zur Rückforderung des den Gesamthöchstbetrag übersteigenden Betrages -maximal bis zur Höhe der städt. Förderungsberechtigt.

Ort, Datum, Unterschrift(en)